

Planungsschritte
zur Aufnahme von Kindern
mit (drohender) Behinderung
in Kindertageseinrichtungen

Version 19
September 2015

Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.
Referat Kindertagesstätten
Auf dem Kreuz 41
86152 Augsburg
Tel: 0821-3156-327
kts@caritas-augsburg.de
Außenstelle Kempten
Tel: 0831-10986

Planungsschritte zur Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen:

Einzelintegration und integrative Einrichtungen (Integrationsgruppe)

Einzelintegration ist dann gegeben, wenn in einer Einrichtung nicht mehr als zwei Kinder mit einer (drohenden) Behinderung aufgenommen werden.

Integrative Einrichtungen sind Einrichtungen, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden. (Art.2 BayKiBiG)

Integrationsgruppen sind in der Regel Gruppen mit insgesamt 15 Kindern, davon 3-5 mit einer (drohenden) Behinderung und zählen förderrechtlich zu den integrativen Einrichtungen.

1. Vorbereitende Überlegungen

- 1.1. Beratungsgespräch mit Ihrer zuständigen Fachberatung beim Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. vereinbaren.
- 1.2. Diskussion, Auseinandersetzung mit dem Gedanken der Inklusion/Integration und Zielsetzung der Integrationsarbeit mit dem gesamten Team
Einbindung des Trägers und des Elternbeirats *(Anlage 1)*
- 1.3. Überprüfung der Betriebserlaubnis, ob Einschränkungen bei der Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung gegeben sind. Eventuell Mitteilung an die Aufsichtsbehörde für Kindertageseinrichtungen und Beantragung einer neuen Betriebserlaubnis.
- 1.4. Entscheidung durch den Träger
 - 1.4.1. Konzeptionsentwicklung bzw. Änderung der bereits bestehenden Konzeption.
Siehe auch : Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan
Empfehlung für die pädagogische Arbeit in Bayerischen Horten und die Bayerischen Bildungsleitlinien
- 1.5. Aufnahmegespräch mit den Eltern:
 - Abklärung der gegenseitigen Erwartungen
 - Information über die Behinderung des Kindes und Förderung
 - Einsicht in das ärztliche Gutachten bzw. Stellungnahme
 - Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht ausfüllen *(Anlage 2)*
- 1.6. Räumlichkeiten
Überprüfung des Gebäudes und Gruppenraum auf barrierefreie Ausstattung. Ein Raum sollte für die Therapien bereit gestellt werden. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung bauliche Veränderungen vorzunehmen.
Überprüfung der Betriebserlaubnis (siehe 1.3.)

- 1.7. Spiel- und Therapiematerialien
Behinderten- und bedarfsgerechte Spiel- und Fördermaterialien bereit halten.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Personalausstattung

In der Regel wird folgende zusätzliche Personalausstattung empfohlen:

2.1.1. Einzelintegration

Bei Aufnahme von 1 Kind mit einer (drohenden) Behinderung:

bis zu 5-8 zusätzliche Personalstunden pro Woche

Bei Aufnahme von 2 Kindern mit einer (drohenden) Behinderung:

bis zu 10-16 zusätzliche Personalstunden pro Woche
entsprechend der Buchungszeit bzw. dem
behinderungsbedingtem Mehraufwand

2.1.2. Integrative Einrichtung

Ab drei Kindern mit einer (drohenden) Behinderung ist die Einstellung einer zusätzlichen Fachkraft fachlich notwendig. Diese wird über den sogenannten x-Faktor (höherer Gewichtungsfaktor für Kinder mit (drohender) Behinderung) und zu 80 % von Kommune und Staat bezuschusst. Im Adebis ist diese Kraft als „Z-Kraft“ zu kennzeichnen, wenn Sie einen x-Faktor geltend machen. Der x-Faktor muss bei der Kommune beantragt werden.

Nähere Informationen gibt Ihnen die gemeinsame Empfehlung zur Gewährung des Faktors $4,5 + x$ (01.09.2007) und der Newsletter Nr. 59 (Achtung: teilweise nicht mehr aktuell), den Sie auf der Internetseite des Sozialministeriums herunterladen können. www.stmas.bayern.de (siehe auch Empfehlungen der Regierungen von Schwaben und Oberbayern)

Achtung: Der x-Faktor kann im Adebis (Extras-Alte Abrechnungsunterlagen-Endabrechnung KFR oder Analyse) vorab errechnet werden und **muss** aber mit dem Antrag auf Abschlagszahlung im **KiBiG Web** bzw. in der Endabrechnung neu berechnet werden.

Berechnungsmodus für den zusätzlichen Personalumfang für die Z-Kraft gemäß Empfehlung des Sozialministeriums vom 01.09.2007:

Summe der Zeitfaktoren der behinderten Kinder $\times 5,2$ = Zusätzlicher Personalumfang für die Inklusionsarbeit (Z-Kraft gem. BayKiBiG)

Der Anstellungsschlüssel für Einrichtungen mit integrativen Maßnahmen sollte aus fachlichen Erwägungen zwischen 1:10 und 1:10,5 liegen.

2.1.3 Platzreduzierung

Obwohl das BayKiBiG für die Finanzierung keinen Gruppenbezug mehr vorsieht, sehen wir die Gruppengröße als entscheidendes Qualitätskriterium gelingender

Inklusion. Die Gruppengröße bzw. die gesamte Kinderzahl der Einrichtung **muss** sich am therapeutischen und pädagogischen Bedarf des/der Kindes/r ausrichten, damit der Förderplan, die Leistungsvereinbarung (siehe Punkt 5.2), die Anforderungen des BayKiBiG und die Empfehlungen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans bzw. Empfehlungen zur pädagogischen Arbeit in bayerischen Horten umgesetzt werden können.

In der Regel gilt folgende Empfehlung:

1 Kind mit Behinderung	⇒	Reduzierung um 2-3 Kinder
2 Kinder mit Behinderung	⇒	Reduzierung um 4-6 Kinder
3 - 5 Kinder mit Behinderung	⇒	Reduzierung um 7-10 Kinder

Bitte beachten Sie die Einhaltung des Anstellungs- und Qualifikationsschlüssels.

3. Finanzierung durch die Bezirke

Die Leistungsgewährung durch die Bezirke bezieht sich auf die unterschiedlichen Leistungsvereinbarungen. Die Höhe der Entgelte sind ebenfalls unterschiedlich. Sie werden in der Regel nach Öffnungstagen berechnet. Die aktuellen täglichen Entgeltsätze von Oberbayern, Schwaben und Mittelfranken finden Sie im Anhang.
(Anlage 3)

Bezirk Schwaben:

Der Bezirk Schwaben hat ein Leserecht im KiBiG Web und kann daher Ihren Anstellungsschlüssel und die notwendige Personalmehrung durch die Bezirksentgelte überprüfen. Bitte überprüfen Sie daher regelmäßig in Ihrer Analyse (Adebis) die Bezirksförderungsmaske und die Einhaltung des „Bezirks-Anstellungsschlüssels“ auf 1:11,0 (mit erhöhtem Faktor 5,5)

4. Anträge

4.1 Eltern

Antrag auf Eingliederungshilfe nach **§ 53 Sozialgesetzbuch (SGB) XII** beim Bezirk (In Schwaben: Sachgebiet 24 Eingliederungshilfe KiTa) stellen: (Anlage 4)

Folgende Punkte gelten **für alle Kinder bis zur Einschulung und für Schulkinder, die eine körperliche oder geistige (drohende) Behinderung haben.** (Schulkinder mit einer seelischen Behinderung: siehe 4.3)

- Antragsteller sind die **Eltern** des behinderten Kindes. Die Leitung unterstützt die Eltern bei der Antragstellung.
- Ein ärztliches Zeugnis/Attest, das über die Behinderung Auskunft gibt und das die integrative Förderung in der Kindertagesstätte empfiehlt, ist ebenfalls notwendig. (Anlage 5)
- Kopie der Buchungsvereinbarung mit den Eltern

- Wenn zusätzlich Frühfördermaßnahmen beantragt werden (ist empfohlen), muss dem Antrag der Eltern eine schriftliche Begründung der Frühförderstelle beigelegt werden. (nur Bezirk Oberbayern, s. Formular - *Anlage 6*)
- Wenn der Bezirk die Behinderung und die Einzelintegrationsmaßnahme oder die Aufnahme in eine integrative Kindertageseinrichtung genehmigt, ergeht ein Kostenübernahmebescheid an die Eltern (in der Regel auch eine Kopie an die Einrichtung). Bitte beachten: Die Bescheide sind manchmal **auf ein Jahr befristet** und ein Antrag auf Eingliederungshilfe muss rechtzeitig für das neue Jahr gestellt werden.
- **Dieser Bescheid, die unterschriebene Leistungs- und Entgeltvereinbarung** dient der Kindertagesstätte als Nachweis gegenüber der Aufsichtsbehörde/Kommune für die Gewährung des **Gewichtungsfaktors 4,5** und muss mindestens 5 Jahre in der Einrichtung aufbewahrt werden.

4.2 Träger

4.2.1 Antrag auf Entgelt- und Leistungsvereinbarung (T-K-KITA) (in dreifacher Ausfertigung) mit dem Bezirk (Abteilung Entgelt- und Leistungsvereinbarung) bei **erstmaliger Aufnahme** von Kindern mit Behinderung oder wenn die Leistungsvereinbarung geändert wurde.

Im Bezirk Oberbayern wird die Leistungsvereinbarung per E-Mail an den Bezirk gesandt und dann an den Träger zur Unterschrift weitergeleitet. Bitte senden Sie uns eine Kopie zu. *(Anlage 7)*

und

Bezirk Schwaben: Erhebungsbogen (zeigt aktuelle Kinder auf Integrationsplätzen mit Buchungszeitkategorie an - Anlage 8)
Kopie der Betriebserlaubnis
Bezirk Oberbayern: Kopie des Kooperationsvertrags und
Kopie der Betriebserlaubnis

Hinweis: Alle Formulare können auf der Homepage der Bezirke heruntergeladen werden:

www.bezirk-schwaben.de

(Soziale Hilfen → Hilfen für behinderte und seelisch kranke Menschen → Vorschulische Hilfen)

www.bezirk-oberbayern.de

(Soziales → Kinder und Jugendliche → Integrationsplätze in Kindertagesstätten)

!!! Bitte leiten Sie diese Unterlagen über Ihren Dachverband: Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V., Referat Kindertageseinrichtungen, Auf dem Kreuz 41, 86152 Augsburg.

4.2.2 Weitergewährung

Die einmal mit dem Bezirk geschlossene Leistungs- und Entgeltvereinbarung wirkt solange nach, bis sich Änderungen ergeben und eine neue Leistungs- und Entgeltvereinbarung abgeschlossen wird.

Bezirk Schwaben: Jährlich den Erhebungsbogen an den Caritasverband zur Weiterleitung an den Bezirk senden - bzw. auch bei Neuaufnahmen im laufenden KiTa-Jahr. (Anlage 8)

4.3 Schulkinder mit einer seelischen (drohenden) Behinderung nach § 35 a Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Sowohl von den Eltern als auch vom Träger wird ein Antrag an das zuständige Jugendamt gestellt und ebenfalls eine Entgelt- und Leistungsvereinbarung zur Einzelintegration oder Aufnahme in eine integrative Einrichtung beantragt. Näheres zu den Anträgen auf eine Entgelt- und Leistungsvereinbarung erfahren Sie von ihrem zuständigen Jugendamt. Per Gesetz ist die Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, oder Kinder- und Jugendpsychiaters, über den Umfang und Art der seelischen (drohenden) Behinderung erforderlich.

Bevor nicht eine Entgelt- und Leistungsvereinbarung mit dem Jugendamt abgeschlossen ist, können Sie keine Kinder mit einer Diagnose gemäß § 35 a SGB VIII aufnehmen.

4.4 Entgelt- bzw. Vergütungsvereinbarung

Nach Überprüfung und Genehmigung durch den/das Bezirk/Jugendamt, erhält die Einrichtung eine Entgeltvereinbarung und die unterschriebene Leistungsvereinbarung. Ein Exemplar der Entgeltvereinbarung muss unterschrieben **über den Caritasverband an den Bezirk bzw. das Jugendamt** zurückgeschickt werden.

Achtung: Ohne gültige Entgelt- und Leistungsvereinbarung und Leistungen aus diesem Vertrag, können Sie keinen 4,5 Faktor für die Kinder mit einer (drohenden) Behinderung geltend machen. (Art.21 (5) BayKiBiG). Der Faktor 4,5 kann jedoch bei einem schwebenden Antragsverfahren für ein halbes Jahr ohne Bescheid abgerechnet werden, wenn eine gültige Leistungsvereinbarung mit entsprechenden Leistungen daraus vorliegen.

4.5 Beantragung eines Inklusionshelfers

Ist ein Kind aufgrund seiner Behinderung in der Teilhabe so eingeschränkt, dass es die Angebote der Kita nur nutzen kann, wenn es eine ständige Begleitung hat, dann kann ein Inklusionshelfer beantragt werden. In **Oberbayern** gibt es einen eigenen Antrag und in **Schwaben** wird im Eingliederungshilfeantrag unter „Art der Hilfe“ Integrationshelfer eingetragen. Antragsteller sind die Eltern. Die Begründung wird meist von der Kita verfasst.

In **Schwaben** wird der Integrationshelfer mit 70 % des Arbeitgeberjahresbruttos vom Bezirk bezuschusst. 30 % der Personalstunden können in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden, da der Träger diesen Prozentsatz selbst finanziert. Dies gilt nur, wenn der Träger im Sinne des § 16 AV BayKiBiG anerkanntes Personal beschäftigt.

Nach Genehmigung durch den Bezirk erhalten Sie einen Bescheid über die Gewährung des Inklusionshelfers. Zusätzlich erhält die Einrichtung in **Oberbayern** eine individuelle Leistungsvereinbarung für den I-Helfer. In **Schwaben** gibt es eine Anlage zur Leistungsvereinbarung (T-K-KITA). Für Schwaben s.. Leitfaden des Referates Kindertageseinrichtungen im Caritasverband.

Bitte beziehen Sie Ihre Fachberatung in die Planungen mit ein.

4.6 Abrechnung

Die Abrechnung der Entgelte erfolgt monatlich oder vierteljährlich über Rechnungsstellung des Trägers an den Bezirk bzw. Jugendamt auf der Grundlage der Entgeltvereinbarung. Der Bezirk Schwaben stellt auf seiner Homepage ein Rechnungsformular im Excel-Format zur Verfügung.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Öffnungstage der Einrichtung eintragen und nicht die Anwesenheitstage des Kindes (In Schwaben höchstens 220 pro Jahr, in Oberbayern 215)

5. Fachdienststunden - Förderplanung

Bitte beachten Sie die Inhalte diesbezüglich in Ihrer jeweiligen Leistungsvereinbarung!

Die Bezirke finanzieren Fachdienststunden zu **47,59 €** (im Tagesentgelt enthalten) pro Stunde.

In der Regel nimmt die KiTa Kontakt mit der Frühförderstelle bzw. einem anderem externen heilpäd./psych./sozialpäd. Fachdienst auf, um die notwendige Unterstützung der Kinder und die Beratung des Teams sicher zu stellen (In Schwaben dürfen maximal zwei Beratungsstunden durch medizinische Berufsgruppen erfolgen) und schließt dafür einen entsprechenden Kooperationsvertrag ab.

Neben den Fachdienstleistungen können die Eltern Frühförderung für ihre Kinder beantragen. Diese Förderung muss in Oberbayern mit einer schriftlichen Begründung beim Bezirk beantragt werden (siehe Punkt 4.1)

5.1 Bezirk Schwaben

Der Bezirk Schwaben finanziert **zehn** Fachdienststunden/Kind/ Jahr für die Beratung der Teams.

25 zusätzliche Stunden für die individuelle Förderung der Kinder können auf Antrag der Eltern und mit einer Begründung der KiTa beim jeweils für das Kind

zuständigen Sachbearbeiter (SG 24) beantragt werden, wenn das Kind **keine** Frühfördermaßnahmen oder isolierte heilpädagogische Leistungen erhält.

Diese Stunden können durch eine interne oder externe Fachkraft (z. B. Erzieherin mit Zusatzqualifikation in Inklusion, Heilpädagogen, Sozialpädagogen, Psychologen) geleistet werden (*siehe Handreichung auf der Homepage des Bezirks Schwaben: „Regelungen Fachdienst“ vom 01.05.2015*).

Die Fachdienststunden müssen dokumentiert werden. Jedes Jahr muss für das vergangene Jahr ein Dokumentationsbogen **über den Caritasverband** an den Bezirk, Abteilung: Entgelt- und Leistungsvereinbarung gesandt werden.

(Anlage 9 und 9a)

Für **Schulkinder** mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung werden insgesamt 35 Fachleistungsstunden ohne Beantragung gewährt.

5.2 Bezirk Oberbayern

Der Bezirk Oberbayern finanziert 50 Fachdienststunden/Kind/Jahr. In Oberbayern dürfen die Fachleistungsstunden nur von Heilpädagogen, Sozialpädagogen, Psychologen oder Motopädagogen erbracht werden. 10 Std können für die Beratung des Teams verwendet werden (*siehe Handreichung auf der Homepage des Bezirks Oberbayern: „Handreichung zur Qualifikation des Fachdienstes in Kindertageseinrichtungen mit Integrationsplätzen“ vom 27.11.2014*).

Die Fachdienststunden müssen dokumentiert werden und über den Caritasverband an den Bezirk Oberbayern gesandt werden.

(Anlage 9)

5.3 Fachdienststunden für Schulkinder mit einer seelischen Behinderung

Diese orientieren sich an

- der Stellungnahme des Kinder- und Jugendpsychiaters/Kinder- und Jugendpsychotherapeuten
- dem Entgelt- und Leistungsverhandlungsgespräch mit dem Jugendamt
- und dem Hilfeplangespräch.

5.4 Kooperationsvertrag

Ein Kooperationsvertrag regelt die Zusammenarbeit mit den Fachdiensten bzw. Interdisziplinäre Frühförderstellen

(Anlage 10)

Mitarbeiter eines Fachdienstes oder Frühförderstelle, die mobil in Ihrer Einrichtung tätig sind, benötigen ein Führungszeugnis.

Medizinische Leistungen, wie Logopädie, Physiotherapie und Ergotherapie werden von den Krankenkassen im Rahmen der Frühförderung oder nach ärztlicher Verordnung finanziert.

5.5 Förderplanung

Für jedes Kind mit einer Behinderung wird ein Förderplan erstellt, Dies geschieht in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst (im Rahmen der 10 Beratungsstunden)

Bezirk Schwaben: Der Förderplan **muss drei Monate** nach Beginn der Maßnahme beim für das Kind zuständigen Sachbearbeiter des Bezirks, SG 24, eingereicht werden. (siehe Anlage 3).

6. Fort- und Weiterbildung – Qualifizierung

Inklusionspädagogik erfordert umfassende Kenntnisse und Qualifizierung des Personals für diese komplexe Aufgabe. Bitte nutzen Sie die Angebote des Caritasverbandes und andere inklusionsspezifische Fortbildungen.

- Insbesondere verweisen wir auf unseren Zertifikatskurs „**Fachkraft für Inklusion**“.
- Die Teilnahme am **AK Inklusion** (Fachforum für pädagogische Mitarbeiterinnen) beim Caritasverband ist nach vorheriger Anmeldung möglich.
- Wenn der Träger seine Genehmigung erteilt hat, kann Supervision in Anspruch genommen werden.
- Einmal im Jahr soll die Einrichtung zu einem **Reflexionsgespräch** einladen (Träger, Fachberatung des Caritasverbandes, Frühförderstelle/Fachdienst, Team).

Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen

Checkliste für die Antragstellung

Unterlagen über den Caritasverband an den Bezirk:

(Der Caritasverband übernimmt den Service, die Anträge auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen):

- Ausgefüllte Leistungsvereinbarung in dreifacher Ausfertigung (Bezirk Schwaben)
(Bezirk Oberbayern: 1 Kopie der unterschriebenen Entgelt- und Leistungsvereinbarung)
Leistungsvereinbarung vom Jugendamt gem. SGB VIII § 35 a
- Erhebungsbogen zweifach (Bezirk Schwaben)
- Kopie der Betriebserlaubnis
- Kooperationsvertrag mit Fachdienst (Bezirk Oberbayern)

Unterlagen direkt an den Sachbearbeiter beim Bezirk:

- Antrag der Eltern auf Eingliederungshilfe
- Ärztliches Gutachten
- Buchungszeitvereinbarung
- Antrag der Eltern auf 25 Fachdienststunden für die individuelle Förderung des Kindes und Begründung der KiTa (Bezirk Schwaben)
- Begründung der Einrichtung für die zusätzliche Frühförderung (Bezirk Oberbayern)

Letzte Schritte:

- Entgelt- und Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk/Jugendamt liegt vor.
- Kostenübernahmebescheid nach § 53 SGB XII oder § 35a SGB VIII liegt für jedes Kind mit einer (drohender) Behinderung vor (Geltungsdauer beachten).
- Kooperationsvertrag mit dem Fachdienst/Frühförderung ist unterzeichnet
- x-Faktor (Z-Kraft) Genehmigung für integrative Einrichtungen ist erteilt



Erst jetzt sollte den Eltern eine Aufnahmezusage erteilt werden.